

LIGAORDNUNG (LO) DER LANDESLIGEN FÜR DAS GERÄTTURNEN WEIBLICH im Saarländischen Turnerbund (STB)

§1 Zusammensetzung der Ligaleitung und der Ligaausschüsse

1.1. Ligaleitung

Der Ligaleitung gehören an:

- der / die Leiter(in) der Ligen,
- der / die Landesfachwart(in) Gerätturnen weiblich,
- der / die Fachwart(in) Kampfrichterwesen,
- der / die Fachwart(in) für das Wettkampfwesen,
- der / die stellvertretende Landesfachwartin Gerätturnen weiblich

1.2. Ligaausschuss

Dem Ligaausschuss für die Ober-, Landes- und Kinderlandesliga gehören an:

- jeweils ein Vertreter der Vereine, die in einer der obengenannten Ligen des Gerätturnens weiblich des Saarländischen Turnerbundes startberechtigt sind,
- die Ligaleitung,
- die Gaufachwarte für die Gauligen.

1.3 Organisation der Ober- und Landesligen

(1) Zusammensetzung der Ligen

- Die Landesligen bestehen aus jeweils maximal 8 Mannschaften unterschiedlicher Vereine.
- Die Oberliga besteht aus maximal 6 Mannschaften unterschiedlicher Vereine.

(2) Wettkampfrunden

- Alle Vereine turnen in einer Wettkampfrunde einen Vor- und einen Rückkampf, sowie bei Qualifikation einen Relegationswettkampf.

(3) Wettkämpfe

- Nach den Vor- und Rückkämpfen wird das Ergebnis anhand der Gesamtpunktzahl ermittelt.
Bei Punktgleichheit entscheiden zuerst das Verhältnis der gewonnenen Geräte und anschließend der direkte Vergleich der Vereine.

1.4 Mannschaften

(1) Eine Mannschaft besteht aus maximal 12 Turnerinnen, die für diese Wettkampfsaison eine Startberechtigung in dieser Staffel erhalten haben.

(2) Folgende Regelung gilt für die einzelnen Wettkämpfe

- maximal 8 Turnerinnen dürfen pro Wettkampf starten,
- maximal 5 Turnerinnen turnen an jedem Gerät,
- 4 Turnerinnen kommen in die Gerätewertung, wobei jeweils der niedrigste Wert der fünf Turnerinnen gestrichen wird.

- (3) a) Damit eine Mannschaft das Startrecht der jeweiligen Liga behält, muss sie mit mindestens drei Turnerinnen an jedem Wettkampf antreten und turnen. Einfaches Vorstellen vor dem Kampfgericht eines Gerätes und Berühren des Gerätes oder des Sprungbrettes reichen nicht aus. Turnen bedeutet, dass auf dem Niveau der jeweiligen Liga Elemente (NE und CdP) gezeigt werden müssen.
Ausnahme: bei Verletzung einer Turnerin während einer Übung.
- b) Tritt eine Mannschaft nicht an, bzw. turnt sie nicht gemäß Absatz 3 a), so verliert der Verein die Startberechtigung in der jeweiligen Liga und muss in der nächsten Saison in der Gauliga bzw. Kindergauliga starten.
- (4) Bei Verlust der Startberechtigung eines Vereines in der Oberliga, der auch eine Mannschaft in der Landesliga hat, muss er mit seiner Landesligamannschaft in der Oberliga starten.

§ 2 Wesen der Ligaordnung

- (1) Die Grundlage dieser LO bildet die Satzung des saarländischen Turnerbundes und die Fachgebietsordnung Gerätturnen des STB. Die LO gilt als Wettkampfordnung für die obengenannten Ligen.
- (2) Bei Regelungslücken der LO gilt die Turnordnung des DTB.
- (3) Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen der Ligaleitung zu Verstößen gegen die LO wird zugunsten des Vereines oder der Turnerin entschieden.
- (4) Die vorliegende LO gilt für die Ober- und Landesligen des STB. Die Gaue entscheiden selbstständig über die Inhalte ihrer Gauligen.

§ 3 Fassung und Änderung der Ligaordnung

- (1) Für die Fassung und Änderung der LO ist der Ligaausschuss zuständig. Vorschläge zur Änderung können schriftlich bis 14 Tage vor der Ausschusssitzung von den Vereinen zur Abstimmung vorgelegt werden. Für die Änderungen der LO ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Gültigkeit erlangt sie erst nach Genehmigung durch das Präsidium des STB.
- (3) Die Ligaleitung ist berechtigt für die laufende Saison, wettkampfrelevante Maßnahmen betreffend der LO vorzunehmen, um einen ordnungsgemäßen Wettkampfablauf zu gewährleisten.

§ 4 Wettkampfsaison

Die Wettkampfsaison ist mit dem Kalenderjahr gleichzusetzen.

§ 5 Durchführung der Wettkämpfe

Die Wettkämpfe werden gemäß den gültigen Wertungsvorschriften des Internationalen Turnerbundes (FIG), des Deutschen Turnerbundes (DTB) und des Saarländischen Turnerbundes (STB) durchgeführt.

§ 6 Wettkampfklassen und Wettkampfinhalte

(1) Die Ober- und Landesligen sind die obersten Mannschaftswettkämpfe im Bereich des Saarländischen Turnerbundes. Die Wettkampfklassen und Inhalte werden wie folgt benannt:

- | | |
|----------------------|--|
| 1. Oberliga: | Hier wird die Kür modifiziert LK1 geturnt. |
| 1. Landesliga: | Hier wird die Kür modifiziert LK2 geturnt. |
| 2. Kinderlandesliga: | Hier wird die Kür modifiziert LK3, mit modifizierten Gerätehöhen (Sprunghöhe 1,10m, Höhe des Schwebebalkens 1,10m) geturnt.
Für die Kinderlandesliga wird der Sprung Überschlag in Rückenlage mit Abdruck vom Kasten (0,90m) mit der aktuellen D-Note zugelassen. |

Die Inhalte der Gauligen legen die vier Turngaue selbst fest. Empfohlen wird folgendes:

- | | |
|--------------------|--|
| 3. Gauligen: | Kür modifiziert LK2 oder LK3. |
| 4. Kindergauligen: | Kür modifiziert LK3, mit modifizierten Gerätehöhen (Sprunghöhe 1,10m, Höhe des Schwebebalkens 1,10m) geturnt.
Für die Kindergauligen wird der Sprung Überschlag in Rückenlage mit Abdruck vom Kasten (0,90m) mit der aktuellen D-Note zugelassen. |

(2) Weitere Gauligen liegen in der Entscheidung der jeweiligen Gauausschüsse.

§ 7 Startberechtigung der Vereine und Turnerinnen

1. Startberechtigungen der Vereine

- (1) Um in der entsprechenden Liga zu starten, muss der Verein sich für diese Liga qualifiziert haben.
- (2) Die endgültige verbindliche Meldung aller Turnerinnen muss spätestens vier Wochen vor Ligabeginn eingereicht werden. Grundsätzlich ist die Turnerin für die Liga zu melden, für die sie sich in der Vorsaison qualifiziert hat. Ausnahmen hiervon müssen mit der Meldung unter Angabe von Gründen beantragt werden. Die Ligaleitung entscheidet über die Zulassung der Turnerin zur beantragten Liga.
- (3) Kann eine Mannschaft ihr Startrecht nicht wahrnehmen oder meldet ein Verein seine Mannschaft nicht fristgerecht, verliert er den Startplatz in der entsprechenden Liga und der nächstplatzierte Verein der Relegation kann nachrücken.
- (4) Ein Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft bzw. das Nichtmelden einer Mannschaft hat zur Folge, dass diese Mannschaft in der nächsten Wettkampfsaison in der Gauliga bzw. Kindergauliga starten muss.
- (5) Zieht ein Verein seine Mannschaft aus der Oberliga zurück, hat aber noch eine Mannschaft in der Landesliga, so verliert der Verein seinen Startplatz in der Landesliga und muss in der Oberliga starten.

2. Startberechtigung eines Vereines mit mehreren Mannschaften

- (1) Ein Verein kann in einer Liga nur mit einer Mannschaft starten. Beteiligt er sich an mehreren Ligen, sind die für die verschiedenen Mannschaften vorgesehenen Turnerinnen vor dem ersten Wettkampf der Saison auf einem gemeinsamen Meldebogen zu benennen.
- (2) Grundsätzlich ist die Turnerin nur für die gemeldete Liga startberechtigt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Turnerinnen in einer höheren Liga (für den gleichen Verein) starten zu lassen. Ist hiervon Gebrauch gemacht worden, können die Turnerinnen in einer tieferen Liga nicht mehr eingesetzt werden. Dies gilt auch nach Ablauf der Meldefrist zu der jeweiligen Wettkampfsaison.

3. Startberechtigungen der Turnerinnen

- (1) Startberechtigt sind alle Turnerinnen, die ein gültiges Startrecht Gerätturnen Liga (außer DTL) für den Verein haben.
- (2) In den Ligen gelten folgende Altersbegrenzungen:
 - Oberliga: Die Tui müssen im Wettkampfsjahr 12 Jahre und älter sein.
 - Landesliga: Die Tui müssen im Wettkampfsjahr 11 Jahre und älter sein.
 - Kinderlandesliga: Die Tui müssen im Wettkampfsjahr 7 bis 12 Jahre alt sein.

(3) Mitglieder ohne deutsche Staatsangehörigkeit mit ständigem Wohnsitz in Deutschland

Mitglieder ohne deutsche Staatsbürgerschaft und Mitglieder ausländischer Mitgliedsvereine im DTB werden bezüglich des Startrechts grundsätzlich wie Deutsche behandelt.

(4) Mitglieder ohne deutsche Staatsbürgerschaft ohne ständigen Wohnsitz in Deutschland

Haben Mitglieder ohne deutsche Staatsangehörigkeit ihren ständigen Wohnsitz nicht in Deutschland oder haben sie dies nicht nachgewiesen, fallen diese Mitglieder unter das Ausländerstartrecht.

In einer Mannschaft darf pro Gerät ein Mitglied ohne deutsche Staatsangehörigkeit ohne ständigen Wohnsitz in Deutschland eingesetzt werden. Maximal vier Mitglieder ohne deutsche Staatsangehörigkeit können gemeldet werden.

§ 8 Auf- und Abstieg, Relegation

8.1 Oberliga

- (1) Die Mannschaften der Oberliga der Plätze 5 und 6 nach dem Vor- und Rückkampf turnen im Relegationswettkampf mit den Mannschaften der Landesligen der Plätze 1 und 2 nach dem Vor- und Rückkampf um den Verbleib bzw. Aufstieg in die Oberliga. Die beiden Erstplatzierten dieses Relegationswettkampfes müssen in der nächsten Saison in der Oberliga turnen. Die anderen zwei Vereine turnen in der nächsten Saison in der Landesliga.
- (2) Nimmt ein Verein seinen Startplatz in der nächsten Saison nicht wahr, steigt er in die Gauliga ab (siehe auch §7.1 Absatz 4).

8.2 Landesliga und Kinderlandesliga

- (1) Die Mannschaften der Landesliga der Plätze 7 und 8 nach dem Vor- und Rückkampf turnen im Relegationswettkampf mit den erstplatzierten Mannschaften der Gauligen bzw. der Kindergauligen um den Verbleib bzw. Aufstieg in die Landesliga bzw. Kinderlandesliga. Die zwei Erstplatzierten dieses Relegationswettkampfes müssen in der nächsten Saison in der Landesliga bzw. Kinderlandesliga turnen. Die anderen vier Vereine steigen in die entsprechenden Gauligen ab.
- (2) Nimmt ein Verein seinen Startplatz in der nächsten Saison nicht wahr, steigt er in die Gauliga bzw. Kindergauliga ab (siehe auch §7.1 Absatz 4).

§ 9 Kampfgerichte

- (1) Für die Kampfrichtereinsätze in den Ober- und Landesligen ist die Fachwartin für das Kampfrichterwesen verantwortlich.
- (2) Jeder Verein muss für jede Mannschaft einen/eine Kampfrichter/In namentlich mit der Meldung für alle Wettkampftage mitmelden, die/der in der Oberliga mindestens eine gültige B-Lizenz, in den Landesligen eine gültige C-Lizenz besitzen muss. Ausnahmen hiervon müssen mit der Meldung beantragt werden.
- (3) Meldet der Verein keinen/keine Kampfrichter/In oder einen/eine Kampfrichter/in ohne entsprechende Lizenz, verliert er den Startplatz in der Liga und muss in die Gauliga absteigen.
Dasselbe gilt, wenn am Wettkampftag kein/e Kampfrichter/In mit entsprechender Lizenz anwesend ist.
- (4) Zieht ein Verein seine Mannschaft während der laufenden Saison zurück, so ist er trotzdem verpflichtet einen/eine Kampfrichter/In zu den verbleibenden Wettkämpfen zu senden. Ansonsten muss er die Kosten (Tagegeld und Fahrtkosten) für einen/eine neutralen/neutrale Kampfrichter/In übernehmen.

§ 10 Kosten

- (1) Die beteiligten Vereine tragen alle Kosten, die durch die Teilnahme an Wettkämpfen entstehen, selbst.
- (2) Dies gilt auch für die Kosten, die bei der Ausrichtung eines Wettkampfes entstehen.
- (3) Die jährliche Meldegebühr für die jeweiligen Ligen wird mit der jährlichen Ausschreibung bekannt gegeben.

§ 11 Verfahren bei Verstößen gegen die LO und bei Verstößen bei Ligawettkämpfen zu ergreifende Maßnahmen

1. Verfahren bei Verstößen gegen die LO und bei Verstößen bei Ligawettkämpfen

- (1) Nur ein Mitglied des Ligaausschusses kann bei Verstößen gegen geltende Regelungen schriftlich mit Begründung nach dem Wettkampf Einspruch bei der Ligaleiterin einlegen (maximal eine Stunde nach Ergebnisbekanntgabe).
- (2) Die Ligaleitung entscheidet dann innerhalb von drei Tagen über den Einspruch und übermittelt dem Antragsteller und den betroffenen Personen schriftlich ihre Entscheidung.
- (3) Innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Einspruchsentscheidung können der Antragsteller und die betroffenen Personen beim Landesfachausschuss Gerätturnen weiblich des STB schriftlich Widerspruch gegen diese Entscheidung durch Hinterlegung einer Kautions von 50,- € einreichen.

(4) Videoaufnahmen werden nicht als Grundlage für die Einsprüche zugelassen.

2. Maßnahmen bei Verstößen gegen die LO und bei Wettkämpfen

(1) Bei festgestellten Verstößen gegen die LO, in Bezug auf eine Wettkampfbestimmung oder eine Wertungsvorschrift, können folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Ermahnung,
- Verwarnung,
- Wettkampfausschluss/Hallenverweis,
- Sperre.

(2) Ermahnung/Verwarnung

Die Ermahnung/Verwarnung ahndet geringfügige, erstmalige Verstöße gegen die LO und/oder die Festlegungen des CdP.

(3) Wettkampfausschluss/Hallenverweis/Sperre

Bei groben Verstößen gegen die Turnordnung des DTB, Wettkampfbestimmungen, Wertungsvorschriften oder der LO kann die Ligaleitung eine Turnerin, Trainer/In, Betreuer/In oder Kampfrichter/In für den jeweiligen Wettkampf ausschließen oder je nach Schwere des Verstoßes für mehrere Wettkämpfe sperren oder Hallenverbot erteilen.

(4) Ausschluss eines Vereines

In besonders schweren Fällen kann ein Verein auf Antrag von Mitgliedern des Ligaausschusses von den Wettkämpfen der laufenden Wettkampfsaison ausgeschlossen werden und steigt somit in die Gauliga ab.

Dieser Antrag muss innerhalb einer Stunde nach Ergebnisbekanntgabe bei der Ligaleitung schriftlich eingereicht werden. Die Ligaleitung beruft innerhalb von drei Tagen eine Ligaausschusssitzung ein, die spätestens nach 10 Tagen stattfinden muss.

Diese Entscheidung bedarf der 2/3 Mehrheit des Ligaausschusses.

Einstimmig verabschiedet vom Ligaausschuss Gerätturnen weiblich am 28.01.2009, beschlossen vom Hauptausschuss am 11.03.2009.

Einstimmig geändert vom Ligaausschuss Gerätturnen weiblich (im Protokoll der Fachausschusssitzung am 01.03.2011 niedergeschrieben), beschlossen vom Präsidium am 11.04.2011.

Einstimmig verabschiedet im Ligaausschuss Gerätturnen weiblich am 01.02.2014, beschlossen vom Präsidium am 11.02.2014.

Einstimmig verabschiedet im Ligaausschuss Gerätturnen weiblich am 08.06.2015, beschlossen vom Präsidium am 24.09.2015.

Einstimmig verabschiedet im Ligaausschuss Gerätturnen weiblich am 08.06.2015, beschlossen vom Präsidium am 26.09.2017.

Einstimmig verabschiedet im Ligaausschuss Gerätturnen weiblich am 02.12.2019, beschlossen vom Präsidium am 10.12.2019.

